

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb des Sondergebietes sind Anlagen für das betreute Altenwohnen zulässig (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO).
2. Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes sind mindestens zwölf standortheimische Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).
3. Anpflanzungen nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer spätestens in der übernächsten auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Anpflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen (gemäß § 9 (1a) BauGB).